



PRÜFUNGSBERICHT

zur Jahresrechnung 2018

der Hospitalstiftung „zum Hl. Geist“
Schwäbisch Gmünd

15.03.2022

Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd

1	Allgemeine Bemerkungen	3
1.1	Art, Zweck und Rechtsgrundlagen der Stiftung.....	3
1.2	Auftrag und Durchführung der Prüfung	4
1.3	Überörtliche Prüfung	4
2	Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres.....	5
3	Verwendung der Stiftungserlöse und Ausblick	5
4	Verwaltung der unselbständigen Stiftungen	7
5	Einhaltung des Haushaltsplanes 2018	7
5.1	Planaufstellung.....	7
5.2	Rechnungsergebnis im Vergleich zum Haushaltsplan.....	8
5.3	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	8
6	Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2018.....	8
6.1	Allgemeines.....	8
6.2	Zuführungsrate.....	9
6.3	Rücklagen	9
6.4	Haushaltsreste	10
6.5	Kassenführung	11
7	Stiftungsvermögen	11
8	Verschuldung.....	12
9	Prüfungsergebnis	12

Abkürzungsverzeichnis

B.-W.	Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HH-Reste	Haushaltsrest
HAR	Haushaltsausgaberes
HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
IMA	Ist-Mehrausgabe
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IME	Ist-Mehreinnahme
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
KEV	Kommunale Einheitliche Vordrucke
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SoRe	Sonderrechnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Art, Zweck und Rechtsgrundlagen der Stiftung

Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist stammt ursprünglich aus dem 13. Jahrhundert. Das Finanzgericht Stuttgart bestätigte mit Urteil vom 27.8.1954 ihre Selbständigkeit als örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Im Jahr 1977 verfügte das Regierungspräsidium Stuttgart, dass der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Nachdem der Gemeinderat von Schwäbisch Gmünd am 4.12.1980 den Wortlaut der notwendigen Stiftungssatzung beschloss, trat diese am 10.4.1981 in Kraft. Als Rechtsform wird darin festgehalten, dass es sich um eine „überkommene rechtlich selbständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts“ handelt. Damit ist die Stadt Schwäbisch Gmünd offiziell Treuhänderin des Vermögens.

In § 4 Abs. 1 der Satzung ist bestimmt, dass die Organe der Hospitalstiftung die der Stadt Schwäbisch Gmünd sind. Das heißt, dass der jeweilige Oberbürgermeister die Stiftung vertritt und die Geschäfte führt, während der jeweilige Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Stiftung festlegt, diese kontrolliert und über alle Angelegenheiten entscheidet, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

Aufgrund von § 101 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 31 Abs.1 Stiftungsgesetz (StiftG) finden auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung die Bestimmungen der GemO Anwendung und somit bspw. auch die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Nach dieser, und noch spezieller nach § 4 abs. 4 der Satzung, sind für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen und eine eigene Rechnung zu führen.

Zweck bzw. Aufgabe der Hospitalstiftung ist „die Betätigung im sozialen Bereich in umfassendem Sinne, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige.“ (vgl. § 2 Stiftungssatzung)

Das Stiftungsvermögen besteht hauptsächlich aus Grund und Boden. Es umfasst insgesamt rund 30 Mio. Euro. Dieser Grundstock ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Die satzungsmäßigen Aufgaben werden grundsätzlich nur aus den Vermögenserträgen erfüllt. Ausnahmen sind möglich. (vgl. § 4 Abs. 3 Stiftungssatzung)

Zur Geschäftsführung:

Nachdem für die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung laut § 4 Abs. 2 Stiftungssatzung die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften anzuwenden sind (z.B. Stadtrecht), gelten auch für die Stiftung die in der städtischen Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten.

Aufgrund des internen Dezernatsverteilungsplanes (DV) obliegt bspw. die Bewirtschaftung des gesamten sozialen Bereiches bis zum Wert von 60.000 € dem Dezernat 3 und somit dem Ersten Bürgermeister. Die den DV weiter detaillierende **Zuständigkeitsordnung** für das Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungswesen (ZO)¹ regelt unter anderem, dass bspw. die für die Stiftung wichtigen Ämter für Soziales oder für Liegenschaften bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall sachliche Entscheidungen treffen bzw. Rechtsgeschäfte abschließen dürfen.

Die Hospitalstiftung ist eine eigenständige juristische Person, die von der Stadt treuhänderisch verwaltet wird.

Die Organe der Hospitalstiftung sind die der Stadt.

Es gelten dieselben Vorschriften.

¹ DV in der Fassung, die 2018 noch galt

Anmerkung:

Es scheint erforderlich, die Ämter besser darüber aufzuklären, dass die Verwaltung von Stiftungsgeldern unter Umständen anders zu handhaben ist, als die von städtischen Mitteln. Beispielsweise ist in § 92 GemO geregelt, dass die Gemeinde Vermögen verkaufen kann, das sie nicht mehr braucht. In der Stiftungssatzung steht aber, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten ist. Auch hat eine Gemeinde andere Aufgaben als eine Stiftung. So ist die Förderung des Wohnungsbaus oder der Wirtschaft keine Stiftungsangelegenheit. (vgl. Ziff 7).

Des Weiteren sollten die Ämter angehalten werden, Entscheidungen über die Hospitalstiftung mit der Kämmerei abzustimmen, da ihr die Geschäftsleitung obliegt.

1.2 Auftrag und Durchführung der Prüfung

Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat generell die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung und insbesondere die Jahresrechnung der Hospitalstiftung zu prüfen, weil – wie oben, unter Ziff. 1.1 dargelegt – dieselben Vorschriften gelten, wie für die Gemeinden.

Insofern sind gem. §§ 110 und 112 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 4 Ziffer 2 der Stiftungssatzung und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu kontrollieren, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, ob Einnahmen und Ausgaben gesetzeskonform erfolgten, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind, ob bei der Vermögensverwaltung rechtmäßig verfahren wurde und ob das Vermögen und insbesondere die Schulden zutreffend nachgewiesen sind.

Es ist aber stiftungsspezifisch auch zu prüfen, ob

- das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten wurde,
- mit den Erträgen des Stiftungsvermögens die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt wurden,
- dabei der Grundsatz der "zeitnahen Mittelverwendung" i.S.v. § 55 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 3 Abgabenordnung (AO) beachtet wurde,
- damit einhergehend das Verbot der Mittelansammlung eingehalten wurde,
- das Vermögen der unselbständigen Stiftungen gemäß den Vorschriften über Sondervermögen verwaltet wurde und ob die Ertragsausschüttungen jeweils dem Stifterwillen entsprachen,
- das Stiftungsvermögen sparsam und wirtschaftlich verwaltet wurde, das schließt auch die inneren Verwaltungskosten selbst ein,
- die zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzten Mittel erwirtschaftete Erträge oder Spenden sind und keine Vermögensteile.

1.3 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012 bis 2016 fand im August 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) statt. Der Prüfungsbericht ging im Januar 2019 bei der Verwaltung ein. Aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung erteilte das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 18.12.2019 ihre Abschlussbestätigung. Der Gemeinderat wurde am 11.3.2020 unterrichtet.

Die letzte
GPA-Prüfung
betraf die
Jahre 2012 bis
2016.

2 Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Die Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist wurde aufgrund der öffentlichen Vorlage Nr. 040/2020, die auch den Prüfungsschlussbericht beinhaltet, am 4.3.2020 im Stiftungsausschuss vorberaten und am 11.3.2020 vom Gemeinderat beschlossen. Nach § 95 Abs. 2 GemO hätte diese Feststellung bereits Ende 2018 erfolgen müssen.

Die öffentliche Bekanntgabe der festgestellten Jahresrechnung 2017 fand bislang nicht statt, sie soll laut Verwaltung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen.

3 Verwendung der Stiftungserlöse und Ausblick

Die Frage, ob mit den Erträgen des Stiftungsvermögens die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt wurden, kann bejaht werden. Die Prüfung ergab, dass außer den nötigen Unterhaltungsmaßnahmen und sonstigem Verwaltungs- und Betriebsaufwand die Mittel für soziale Zwecke, wie sie durch die Satzung grundsätzlich gedeckt sind, verwendet wurden.

Dass die Stiftungsverwaltung 21 % des Stiftungserlöses verbrauchte, erscheint hoch zu sein und müsste ggf. näher untersucht werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Salden aus allen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt. - sortiert nach Unterabschnitten (UA) - dargestellt. Es ist nachvollziehbar, welche Aufgabengruppen in welcher Höhe Stiftungserlöse verbrauchen und dass die klassischen Stiftungserlöse aus der Vermietung und Verpachtung des Grundvermögens stammen.

Die Stiftungserträge wurden satzungsgemäß verwendet.

UA	Bezeichnung	Einnahmen VwH	Ausgaben VwH	Saldo	add. Salden gerundet
0000	Stiftungsorgane	0,00	5.832,74	-5.832,74	
0200	Stiftungsverwaltung	0,00	82.293,73	-82.293,73	-88.126 €
4000	Allg. Soz.Verw., Sprach-Kitas				
4001	Fördg und Unterst. Hilfsbed. Pers.	75.621,25	77.848,55	-2.227,30	
		30.475,52	30.475,52	0,00	-2.227 €
4310	Generationentreff Spitalmühle				
		17.575,12	146.010,97	-128.435,85	
4311	Café Spitalmühle	37.594,61	87.022,79	-49.428,18	-177.864 €
4320	soz. Einricht. für pflegebed. Ältere				
		15.463,44	107.495,98	-92.032,54	-92.033 €
4350	Wohnungsnotfallhilfe	62.892,29	60.306,95	2.585,34	
4602	Jugendhilfe	9.516,89	22.358,46	-12.841,57	
4700	Inklusion	40.473,53	84.077,90	-43.604,37	
4701	Seniorenarbeit	116.404,02	150.223,37	-33.819,35	-87.680 €

UA	Bezeichnung	Einnahmen VwH	Ausgaben VwH	Saldo	add. Salden gerundet
4980	unselb. Stiftungen für soz. Zwecke	2.096,99	2.096,99	0,00	
4981	unselb. Stiftung Dr. Huhn-Fonds	2.927,50	2.927,50	0,00	0 €
Über-/ Unterdeckung aus Stift.verwaltung und Sozialbereich:					<u>-447.930 €</u>
8550	Forstwirtsch. Betriebe	101.715,38	12.395,77	89.319,61	
8800	<u>un</u> bebautes Grundvermögen	97.868,51	-5.805,63	103.674,14	
8810	bebautes Grundvermögen	503.233,95	276.038,03	227.195,92	420.190 €
9100	Zinsen	288,00	0 €	288,00	288 €
Über-/ Unterdeckung aus Vermögensverwaltung:					<u>420.478 €</u>
Über-/ Unterdeckung mit kalk. Kosten					<u>-27.453 €</u>
Deckung durch die die kalk. Kosten neutralisierenden Gegenbuchungen im Epl. 9:					
9100	Abschreibungen (AfA)	123.780,59	0,00	123.780,59	
9100	Auflösung von Zuweisungen	0,00	32.270,05	-32.270,05	
9100	Kalkulatorische Zinsen	69.232,22	0,00	69.232,22	160.743 €
Über-/ Unterdeckung <u>ohne</u> kalk. Kosten					<u>133.290 €</u>
(= Zuführung an den Vermögenshaushalt)					

Die obige Aufstellung offenbart, dass die Hospitalstiftung nach doppelten Grundsätzen mehr ausgab, als sie einnahm. Das **Defizit** würde **27.453 €** betragen. Der Unterschied besteht darin, ob kalkulatorische Kosten als Aufwand eingerechnet werden oder nicht. Und im kamerale System werden diese zwar bei den jeweiligen Einzelbereichen eingerechnet, sodass je Unterabschnitt die realistische Unter- oder Überdeckung ablesbar ist. Für den Gesamtabschluss des VwH (vgl. Gewinn- und Verlustrechnung) werden aber stets im Abschnitt über die allg. Finanzwirtschaft Gegenbuchungen vorgenommen, die die kalkulatorischen Kosten wieder aufheben. Nur auf diese Weise ergibt sich trotzdem eine Zuführungsrate für den VmH.

Im Zusammenhang mit diesem Defizit sei erneut auf die im Prüfbericht 2017 (Ziff. 4, Hospitalstiftung im Wandel der Zeit) aufgeworfene Frage hingewiesen, ob es nicht doch sinnvoller wäre, die von der Stadt übertragenen Aufgaben zurückzugeben und für die jeweiligen Zwecke lediglich Zuschüsse beizusteuern - in einer Höhe, die im Einklang mit den Stiftungserlösen steht. Der Vorteil wäre, dass die Stiftung weniger mit Personal belastet ist und dass sie generell freier und flexibler die ihr förderwürdig erscheinenden Vorhaben auswählen könnte.

Wäre der Abschluss 2018 bereits nach doppelten Regeln erfolgt, wären die Ausgaben der Stiftung höher als ihre Erlöse gewesen.

Der Gedanke, dass sich die Stiftung nicht immer unmittelbar selbst engagieren muss, sondern ihren Zweck insbesondere durch Zuschüsse verwirklicht, steht ausdrücklich in der Satzung:

§ 2 Zweck der Stiftung: Aufgabe der Stiftung ist die Betätigung im sozialen Bereich in umfassendem Sinne, insbesondere die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige.

4 Verwaltung der unselbständigen Stiftungen

Die Hospitalstiftung hat sechs unselbständige Stiftungen zu verwalten. Deren Kapital beträgt unverändert **579.271,30 €**. Es stellt für die Hospitalstiftung „Sondervermögen“ gemäß § 96 GemO dar, welches zwar innerhalb des Haushaltsplanes, jedoch gesondert ausgewiesen werden muss. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen werden deshalb in separaten Unterabschnitten des VwH verbucht. Das Geldvermögen wird im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) fortgeschrieben.

Im Jahr 2018 gab es Zinserträge in Höhe von 5.024,49 €. Sie wurden nach Abzug von Bankgebühren zusammen mit Haushaltsresteteilen zweckentsprechend für soziale Angelegenheiten ausgegeben und teilweise als neue Reste für das Folgejahr zurückbehalten.

5 Einhaltung des Haushaltsplanes 2018

5.1 Planaufstellung

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2018 für die Hospitalstiftung erfolgte zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt am 21.03.2018 (GR-Vorlage Nr. 043/2018/1). Die amtliche Bekanntmachung und das öffentliche Auslegen des Haushaltsplans erfolgten (gem. § 81 GemO) vorschriftsmäßig.

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Aufsichtsbehörde) bestätigte aufgrund der §§ 81 Abs. 2 i.V.m. 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Satzung mit Bescheid vom 26.04.2018.

Der Plan sah folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

	Haushaltsplan 2017	Haushaltsplan 2018
Verwaltungshaushalt	1.291.970 €	1.236.810 €
Vermögenshaushalt	<u>113.780 €</u>	<u>69.000 €</u>
Gesamtvolumen:	1.405.750 €	1.305.810 €

Es gab keine Verpflichtungs- und keine Kreditermächtigung. Für Kassenkredite galt der Höchstbetrag von 240.000 €.

Zu beanstanden ist, dass im Verwaltungshaushaltsplan der Betrag für die kalkulatorischen Kosten um 220 € zu niedrig veranschlagt wurde. Im Speziellen geht es um die HH-Stelle Auflösungen von Zuweisungen und Zuschüssen (1.9100.6870). Die kalkulatorischen Kosten (Gruppierung 68) und die kalkulatorischen Einnahmen (Gruppierung 27) müssen immer gleich hoch sein, weil sie aus derselben Quelle stammen (Abschreibungen, kalkulatorische Kapitalverzinsungen und Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen) und absichtlich doppelt gebucht werden. Das heißt, dass jeder Einzelbetrag innerhalb des VwH stets im Epl. 9 eine sie neutralisierende Gegenbuchung hat.

Die Summe der kalk. Kosten war im HH-Plan auf Ausgaben- und Einnahmenseite nicht gleich hoch.

Die Höhe des Betrages verrät, dass das Pendant zur Auflösung der "Förderung der Seniorenarbeit" (1.4701.2770) vergessen wurde.

Weil der Haushalt ausgeglichen sein muss, ist auch der Planansatz der Zuführungsrate falsch und müsste 28.780 € statt 29.000 € betragen. Des Weiteren hätte im VmH eine Rücklagenentnahme in Höhe von 220 € veranschlagt sein müssen. Der Fehler zieht sich auch in die Gruppierungsübersicht.

5.2 Rechnungsergebnis im Vergleich zum Haushaltsplan

Das Ergebnis 2018 weicht vom Plan in Summe um +12 % ab. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt (VwH) sind per Saldo nur um 6 % höher, die im Vermögenshaushalt (VmH) um 137%.

2018	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis	Abweichung	
			absolut	prozentual
Verwaltungshaushalt	1.236.810 €	1.307.159,81 €	70.349,81 €	+ 6 %
Vermögenshaushalt	69.000 €	163.561,39 €	94.561,39 €	+ 137 %
Gesamtvolumen	1.305.810 €	1.470.721,20 €	164.911,20 €	+ 12 %

Die große Abweichung des VmH-Ergebnisses vom Plan liegt an aufgelösten Haushaltsausgabenresten (HAR) in Höhe von 125.870 € für Investitionen und daran, dass die Zuführungsrate das 4,5-fache des Planes beträgt.

Der VwH hat wiederum von einer Verdopplung des planmäßigen Wald-Pachterlöses „profitiert“ und insbesondere von überplanmäßigen projektbezogenen Zuweisungen und Spenden. Ebenfalls trugen geringere Ausgaben für sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (z.B. Unterhaltung) bei.

Das verbesserte Ergebnis in der Waldwirtschaft ergab sich einerseits durch den Verkauf der 1,5-fachen Menge an Holz und zum anderen durch den annähernd 1,5-fachen Festmeterpreis.

5.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Prüfrelevant ist nicht, wie sich das Haushaltsvolumen änderte, sondern ob die einzelnen Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

6 Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2018

6.1 Allgemeines

Zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung werden bereits unterjährig die Einnahmen und Ausgaben stichprobenweise daraufhin kontrolliert, ob sie sachlich und rechnerisch begründet sind, d.h. ob nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, ob sie belegt und von den zuständigen Personen angeordnet wurden.

Nach § 39 GemHVO besteht die Jahresrechnung aus der Haushaltsrechnung (Ergebnis jeder einzelnen Haushaltsstelle), dem kassenmäßigen Abschluss und der Vermögensrechnung. Beizufügen sind die Anlagen: Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht, in dem insbesondere die wichtigsten Ergebnisse und erhebliche Abweichungen vom Plan zu erläutern sind.

Die Jahresrechnung ist nach § 95 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Prüfungsamt vorzulegen. Dieses hat vier Monate Zeit, um die örtliche Prüfung nach §110 GemO durchzuführen. Die anschließende Feststellung durch den Gemeinderat soll bis spätestens Ende dieses Jahres erfolgen.

Die Jahresrechnung 2018 wurde verspätet aufgestellt.

Erneut war die Vermögensrechnung der Grund für die späte Fertigstellung der Jahresrechnung. Da zeitgleich mehrere Jahresrechnungen fertiggestellt wurden, verzögerte sich auch die Prüfung.

6.2 Zuführungsrate

Die im VwH sich als Einnahme-Überschuss ergebenden Mittel sind hauptsächlich zur Finanzierung von Investitionen (und/oder Kredittilgungen) gedacht. Deshalb werden sie dem VmH zugeführt. Im Jahr 2018 betrug diese Rate **133.290,14 €** - geplant waren nur 29.000 €.

Nachdem im VmH weder Kredittilgungen zu zahlen waren noch Ausgaben für Investitionen anfielen (jedenfalls per Saldo), wurde der gesamte Betrag direkt in die Rücklage gebucht.

Die Ursache für den unerwarteten Überschuss ist oben unter Ziff. 7.2 Ergebnis beschrieben. Der Rechenschaftsbericht gibt detaillierte Auskunft.

Die Zuführungsrate 2018 erfüllte alle Anforderungen, die § 22 GemHVO (Haushaltsausgleich) vorgibt. Sie ist insbesondere höher als alle Abschreibungen.

Die Zuführungsrate entspricht dem Gemeindefinanzrecht.

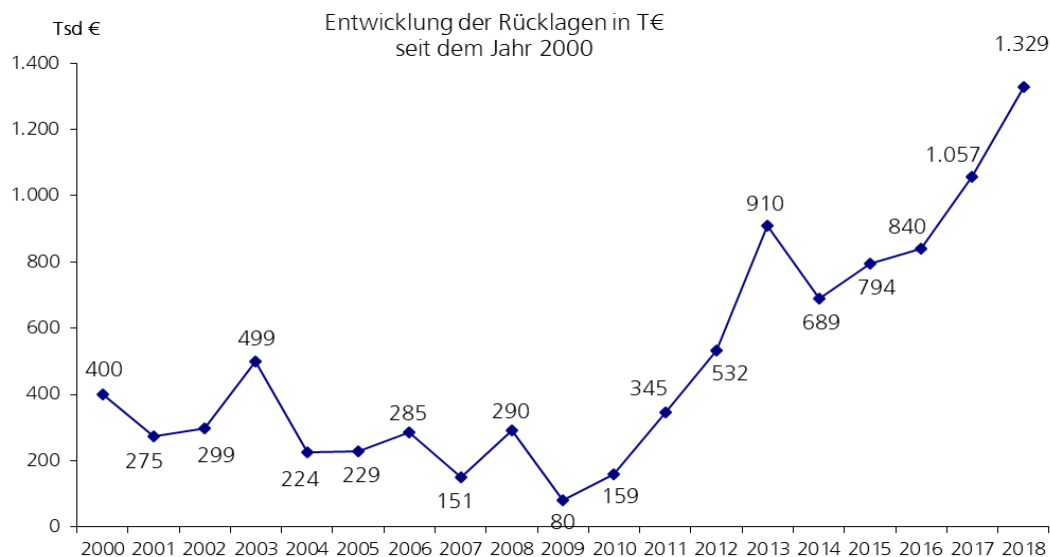
Anmerkung: Eine hohe Zuführungsrate muss nicht automatisch positiv sein: So können bspw. anscheinend ersparte Mittel auch auf vernachlässigten Unterhaltungsmaßnahmen beruhen oder auf zu hoch angesetzte Planzahlen.

6.3 Rücklagen

Mit einem Rücklagenbestand von 1,057 Mio. € startete das Jahr und laut Haushaltsplan 2018 sollte auch nichts dazukommen. Tatsächlich ergab das Wirtschaftsergebnis im Vermögenshaushalt dann einen Überschuss von 271.431,40 €. Dieser besteht aus der kompletten Zuführung aus dem VwH, den Verkaufserlösen bzgl. unbebauter Grundstücke sowie auf der Ausgabenseite aus aufgelösten HAR für Investitionen, saldiert mit realisierten Investitionen.

Einnahmen		Ausgaben	
Zuführung vom VwH	133.290,14 €	realisierte Investitionen	18.000,00 €
Veräußg Anlageverm.	30.271,25 €	aufgelöste HAR für Invest.	-125.870,01 €
	<u>163.561,39 €</u>		<u>-107.870,01 €</u>
Überschuss bzw. Rücklagenzuführung:	271.431,40 €		

Zum 31.12.2018 betragen die Rücklagen 1.328.898,94 €.



Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag an „Betriebsmitteln der Kasse“ zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist damit gewährleistet. Im Rechenschaftsbericht ist dessen Berechnung dargelegt.

Der andere Zweck, wonach die allgemeine Rücklage ferner dazu dienen soll, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern, ist ebenfalls erfüllt, was bedeutet, dass auch keine Pflicht nach § 20 GemHVO vorlag, die Rücklage weiter zu erhöhen. So sind weder Kredite zu tilgen, noch Gefahren aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften zu berücksichtigen, noch zeichnen sich hohe Investitionen in künftigen Jahren ab.

Wie in jedem Prüfbericht der letzten Jahre sei darauf hingewiesen, dass sich in der Rücklage Teile des Stiftungsgrundstockes befinden, die in den letzten Jahrzehnten durch den Tausch von Grundvermögen zu Geldvermögen entstanden. Daneben haben sich die in Vorjahren nicht ausgeschütteten Stiftungserlöse angesammelt. Es ist zu hoffen, dass bis zum Haushaltsjahr 2020, das erstmals nach doppischem System geführt wird, diese längst überfällige Aufteilung in die beiden Herkunftsbereiche erfolgt.

Die Rücklage steigt nun das 4. Jahr in Folge. Wieviel davon zum Stiftungsgrundstock gehört, muss erst noch ermittelt werden.

6.4 Haushaltsreste

Laut Gemeindeprüfungsordnung ist zu kontrollieren, ob Haushaltsreste aus Vorjahren ordnungsgemäß verwendet wurden und ob die Bildung neuer Reste zulässig war.

Der VmH 2018 begann mit 128.600 € alten HAR. Davon wurden 125.870 € aufgelöst:

Erwerb AV Generationentreff	-200,00 €
Erwerb forstwirtschaft. Grundstücke	-30.000,00 €
Erwerb unbebaute Grundstücke	-19.305,15 €
Brandschutz Amtshaus Bücherei	<u>-76.364,86 €</u>
Summe aufgelöster HAR für Investitionen	-125.870,01 €

Neue HAR in Höhe von 3.500 € wurden im VmH für die Spitalmühle gebildet.

Im VwH gab es alte HAR in Höhe von 157.869,05 € - Auflösungen waren hier die Ausnahme. Es wurden von den HAR durchaus Ausgaben bestritten, aber auch größere Anteile weiter übertragen oder neue Reste gebildet. Von der oft angemahnten Resteansammlung bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen wurden größere Teile nun verwendet. Insgesamt endet das Jahr abgespeckt mit neuen HAR im VwH in Höhe von 44.495,59 €, wobei nach der GemHVO im VwH nur ausnahmsweise welche gebildet werden dürfen.

6.5 Kassenführung

Das Vermögen der Hospitalstiftung wird von der Stadt treuhänderisch (§ 97 GemO) verwaltet, weshalb nicht nur eine Sonderrechnung, sondern auch eine Sonderkasse nötig ist. Diese Sonderkasse wird von der Stadtkasse mitgeführt, wobei die Gelder – wie es die Gemeindeordnung in § 98 dringend empfiehlt - in der gemeinsamen sog. „Einheitskasse“ liegen.

Das Kapital der sechs unselbständigen Stiftungen stellt wiederum für die Hospitalstiftung Sondervermögen (§ 96 GemO) dar, welches zwar innerhalb des Haushaltsplanes, jedoch gesondert ausgewiesen werden muss. Diese Stiftungen werden deshalb in zwei separaten Unterabschnitten verbucht.

Die Kassenprüfung bei der Stiftung wird also durch die gesetzliche Prüfung der Stadtkasse (Einheitskasse) miterledigt.

Der kassenmäßige Abschluss wurde korrekt aus den Sachbüchern erstellt. Er ergab eine sog. Ist-Mehreinnahme in Höhe von 1.408.203,74 €.

Der
buchmäßige
Kassen-
bestand 2018
betrug Ende
des Jahres
1,41 Mio. €.

7 Stiftungsvermögen

Die Jahresrechnung ist daraufhin zu prüfen, ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und ob die Vorschriften über die Vermögensverwaltung beachtet wurden.

Das Vermögen findet seinen Niederschlag in der sog. Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO, wo mindestens

1. das gesamte Anlagevermögen,
2. Forderungen aus Geldanlagen,
3. Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie
4. Rücklagen

mit ihrem Stand zu Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind.

Aufgrund der Prüfung kann inhaltlich festgestellt werden, dass die einzelnen Zu- und Abgänge mit den haushaltswirksamen Buchungen in Vermögens- und Verwaltungshaushalt (bspw. AfA) übereinstimmen, belegt und nachvollziehbar sind.

Das Problem der kameralen Vermögensrechnung gegenüber einer kaufmännischen Bilanz liegt darin, dass sie für den Stiftungsgrundstock eigentlich keine Darstellungsform hat. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die diese separate Ausweisung zwingend fordert. Eine Fortschreibung, die den Erfordernissen der Stiftungsverwaltung gerecht wird, muss also stets in Nebenaufzeichnungen erfolgen. Ein anderes Instrument sind Bestandsverzeichnisse, in die nötig sind, soweit keine Anlagenachweise geführt werden. Aber auch diese sind nicht prüfbereit. Insofern muss

Nach wie vor gibt es faktisch keine aktuellen Bestandsverzeichnisse und keine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Stiftungskapital und nicht ausgeschütteten Stiftungserlösen.

nun abgewartet werden, bis die gesamte Anlagenbuchhaltung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) aufgestellt ist.

Auch 2018 gab es Grundstücksgeschäfte, die allein unter der Prämisse der städtischen Wirtschaftsförderung standen. Der Verkauf erbrachte insgesamt rund 45.000 €. Diese Geldmittel generieren jedoch in Nullzinszeiten keinerlei Stiftungserlöse, im Gegensatz zu einem Grundstück, das verpachtet werden konnte.

Die Ankündigung, in Zukunft eine schriftliche Begründung über den Anlass des Grundstücksverkaufs und den Vorteil für die Stiftung zu liefern, wurde auch dieses Jahr nicht eingehalten.

8 Verschuldung

Die Hospitalstiftung ist seit dem 1. April 2016 schuldenfrei.

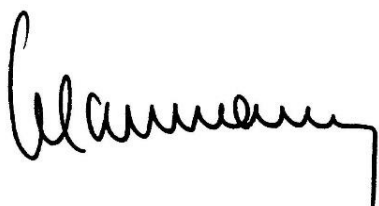
9 Prüfungsergebnis

Für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Schwäbisch Gmünd sind die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften anzuwenden. Insofern ist eine Jahresrechnung gemäß § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund unserer durch die Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, ergab sich kein Hinderungsgrund, der einer Feststellung der Jahresrechnung 2018 entgegenstände.

Schwäbisch Gmünd, den 15.03.2022



Michael Schaumann